

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0486/25/1-BA-PL-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 6**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Online-Plattform eines Verlages veröffentlicht am 17.05.2025 unter der Überschrift „Enttäuschende Personalentscheidung bei der Linken [Ortsangabe]“ einen Bericht über eine Aufstellungsversammlung der Partei für eine Kommunalwahl. In einer unerwarteten Wendung auf der Aufstellungsversammlung am 17.05.2025 habe eine (namentlich genannte) langjährige und engagierte Kommunalpolitikerin die Nominierung auf der Wahlliste zur kommenden Kommunalwahl verpasst. Trotz ihrer großen Erfahrung und ihres unermüdlichen Einsatzes für soziale Gerechtigkeit und die Belange der queeren Community habe sie im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erhalten. In den folgenden Absätzen werden die Verdienste der Politikerin aufgezählt. Unter dem Zwischentitel „Unverständnis in der Bevölkerung“ heißt es weiter, während die Mitgliederbasis der lokalen Linken die Entscheidung bewusst getroffen habe, könne die Wahl außerhalb der Parteistrukturen auf Unverständnis stoßen. Viele Bürgerinnen und Bürger identifizierten die Politikerin mit konsequenter sozialer und inklusiver Politik sowie einem nachhaltigen Mobilitätskonzept. Dass sie nun nicht mehr als Kandidatin zur Verfügung stehe, dürfe insbesondere in den sozialen Bewegungen und bei den Wählergruppen, die sie über Jahre hinweg unterstützt habe, auf Unmut stoßen.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, der Autor berichte von einer Listenaufstellung zur Kommunalwahl 2025, auf der er sich selbst zur Wahl gestellt habe und unterlag (als Beleg hat der Beschwerdeführer einen Auszug aus dem Bewerbungsheft vorgelegt). Diesen Umstand lege er in seinem Bericht über die Wahlversammlung nicht offen. Der Artikel suggeriere, dass eine (andere) Wahlentscheidung auf der Versammlung für „Unverständnis in der Bevölkerung“ gesorgt habe und „Vertrauen verspielt“ worden sei, ohne dass dies belegt werde. Da der Bericht noch während der laufenden Wahlversammlung, unmittelbar nach der Wahlniederlage des Autors, veröffentlicht worden sei (am 17.05.2025 um 15:56 Uhr), sei eine journalistisch ernsthafte Erhebung von Stimmen aus der Bevölkerung zu den Ergebnissen der Wahlversammlung auch kaum wahrscheinlich. Erschwerend komme hinzu, dass der Artikel nicht als Kommentar/Meinung ausgewiesen sei, sondern den Anschein eines reinen Berichts erwecken solle. Der Autor hätte seiner Auffassung nach gem. Richtlinie 6.1 mindestens einen Interessenkonflikt zwischen seiner Rolle als abgelehnter Bewerber auf einen Listenplatz für eine Kommunalwahl und seiner Rolle als Berichterstatter von eben dieser Wahlversammlung offenlegen müssen. Wahrscheinlich hätte Richtlinie 6.1 es sogar erfordert, dass sich der Autor nicht berichtend über eine Wahlversammlung äußert, deren Teil er gewesen sei. Als Reaktion darauf, dass er vom Autor das nachträgliche Hinzufügen eines Hinweises/Disclaimers zu seinem Artikel eingefordert habe, habe er ihn aufgefordert, eine Unterlassungserklärung zu unterzeichnen und drohe ihm mit einer Klage.

III. Der Redaktionsleiter trägt vor, zur Einführung wolle er gern noch einmal vorstellen, was die Plattform für ihr Haus darstelle: Auf der Internetdomäne hätten die verschiedenen Anzeigenblätter eine eigene Bürger-Community. Auf der Plattform berichte diese aus dem Kerngebiet. Jeder, der sich als Bürgerreporter anmelde, könne über selbst gewählte Themen schreiben oder Fotos hochladen. Auf der Seite würden die Beiträge in unterschiedliche Rubriken (Neueste, Sport, Kultur, Politik, Ratgeber, Vereinsleben, Leute, Veranstaltungen) eingeteilt. Die Bürgerreporter könnten dazu ein eigenes Profil erstellen. Man verstehe sich als offene Bürgerplattform, die vom gegenseitigen Austausch lebe. Meistgelesene Themen und besonders hervorzuhebende Texte würden in der Printausgabe der Wochenblätter in der jeweiligen Region abgedruckt.

Die Eingabe beziehe sich auf einen Beitrag, der von einem Bürgerreporter geschrieben und hochgeladen worden sei. Der Autor sei nicht Mitarbeiter ihres Hauses und sei ebenfalls nicht für diesen Termin von ihnen beauftragt worden. Der Autor sei somit ein normaler Nutzer ihrer Community. Sobald ein Nutzer die Startseite aufruft, erscheine in seinem Blickfeld sofort der Hinweis „hier schreiben Bürger-Reporter und wann schreibst du“. Sollte ein Nutzer über einen Direktlinkauf der Webseite landen, werde auch diesem direkt dieser Hinweis angezeigt. So sei für den Durchschnittsnutzer schnell erkennbar, dass es sich hierbei um ein Portal mit User-Generated Content handele.

Der Beschwerdeführer habe die Beschwerdegegnerin am 20.05.2025 um 13.28 Uhr, also dem Tag der Eingabe an den Presserat, über ihr Kontaktformular per Mail mit nachfolgendem Wortlaut angeschrieben:

Der Autor hat einen Interessenkonflikt nicht offengelegt. Er kandidierte selbst auf der berichteten Wahlversammlung für die Ratsliste der Linken und erzielte mit 1 Stimme das schlechteste Wahlergebnis der Versammlung. Anschließend schreibt er einen Bericht, der geeignet ist, die Wahlchancen der Partei zu verringern, die ihn nicht aufgestellt hat.

Eine Offenlegung/Disclaimer ist nötig.

Darauf habe ihm ihr Community-Manager 21.05.2025 folgendermaßen geantwortet:

Hallo Herr [Name Beschwerdeführer],

gerne können Sie Ihre Anmerkung in die Kommentarspalte unter dem genannten Beitrag schreiben. So erfahren auch unsere Bürgerreporter mehr Details über diesen Vorgang.

Nach dieser Antwortmail habe man von dem Petenten keinerlei Rückmeldung mehr erhalten. Somit sei man davon ausgegangen, dass ihre Antwort ihn zufriedengestellt habe. Damit sei die Sache von ihnen als „erledigt“ betrachtet worden.

Die Beschwerde beruhe auf einem fundamentalen Missverständnis des Beschwerdeführers vom Regelungsgehalt der Richtlinie 6.1. Ein Interessenkonflikt im Sinne dieser Bestimmung liege nur vor, wenn der Journalist durch seine Berichterstattung eigene wirtschaftliche oder persönliche Vorteile erzielen könne oder eine sonstige persönliche Betroffenheit vorliege, welche die Berichterstattung beeinflussen könne. Beides sei hier nicht der Fall.

Der Autor habe sich – wie aus dem vom Beschwerdeführer selbst vorgelegten Bewerbungsheft ersichtlich – für Listenplatz 8 beworben. Die Berichterstattung betreffe jedoch ausschließlich die Besetzung von Listenplatz 5. Ein direkter Interessenkonflikt sei daher nicht erkennbar.

Die Teilnahme an politischen Versammlungen disqualifiziere Journalisten nicht automatisch von der Berichterstattung. Andernfalls wäre politische Berichterstattung durch engagierte Bürgerjournalisten praktisch unmöglich. Die Internetdomäne lebe gerade von der Bürgernähe und dem Engagement ihrer Autorinnen.

Der Artikel stelle eine tatsächliche Schilderung und sachliche Analyse der Wahlentscheidung zu dem Listenplatz 5 dar. Die kritische Bewertung („enttäuschend“, „Unverständnis in der Bevölkerung“) bewege sich im Rahmen zulässiger journalistischer Kommentierung. Die Einschätzungen seien nachvollziehbar und durch die öffentlich bekannte Rolle der gescheiterten Kandidatin als langjährige Kommunalpolitikerin und Fraktionssprecherin gedeckt.

Der Veröffentlichungszeitpunkt um 15:56 Uhr spreche für die Aktualität der Berichterstattung, nicht gegen deren Seriosität. Online-Journalismus zeichne sich gerade durch zeitnahe Berichterstattung aus. Die Bewertung der Wahlentscheidung basiere auf allgemein zugänglichen Informationen über die Kandidaten und deren bisherige politische Arbeit.

Der Artikel sei als redaktioneller Beitrag eines namentlich genannten Autors veröffentlicht. Eine zusätzliche Kennzeichnung als „Kommentar“ oder „Meinung“ sei nicht erforderlich, da der wertende Charakter einzelner Aussagen für LeserInnen erkennbar sei.

Der Artikel entspreche den Standards ordnungsgemäßer journalistischer Arbeit. Der Autor habe transparent als Autor agiert und eine sachlich begründbare Einschätzung zu einem Vorgang von lokalem Interesse abgegeben.

Insofern sei ein Verstoß ihrerseits gegen Richtlinie 6.1 nicht zutreffend. Er bitte daher förmlich um die Abweisung der Beschwerde.

IV. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde auf seiner Sitzung vom 25.09.2025 nicht abschließend behandelt. Die Beschwerdegegnerin wurde gebeten, ergänzend bezüglich Richtlinie 2.7 des Pressekodex Stellung zu nehmen.

V. Die Beschwerdegegnerin ergänzt mit Schreiben vom 22.10.2025 die Stellungnahme. Man sehe die Sorgfaltspflicht als voll erfüllt an. Sobald ein Nutzer die Startseite aufrufe, erscheine in seinem Blickfeld sofort der Hinweis „hier schreiben Bürger-Reporter und wann schreibst du“. Sollte ein Nutzer über einen Direktlink, der auf einen Beitrag auf der Seite verweise, landen, werde auch diesem direkt dieser Hinweis angezeigt. So sei für den Durchschnittsnutzer schnell erkennbar, dass es sich hierbei um ein Portal mit User Generated Content handle. Community-Nutzer würden im Autorenprofil als solche kenntlich gemacht. Redaktionsmitglieder würden hingegen in Abgrenzung als „Redakteur“ gekennzeichnet.

Zudem führe man eine sogenannte Blacklist mit Worten und Wortzusammenstellungen, die dafür sorgten, dass Beiträge mit diesen Worten automatisch aus dem Portal entfernt werden. Diese könnten nach eingehender Prüfung manuell freigeschaltet werden. Wie im Pressekodex gefordert, stelle man darüber hinaus durch Redakteure und Community-Management die Einhaltung der Publizistischen Grundsätze sicher, wenn man Verstöße durch Nutzerbeiträge selbst erkenne oder darauf hingewiesen werde.

VI. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde auf seiner Sitzung vom 11.12.2025 nicht abschließend behandelt. Die Beschwerde wurde an das Plenum des Deutschen Presserats überwiesen zur Klärung der Frage, ob die Online-Plattform als redaktionelles Medium mit voller und unmittelbarer presseethischer Verantwortlichkeit einzuordnen ist oder als Plattform mit Verantwortlichkeit für user generated content nach Richtlinie 2.7.

VII. Das Plenum des Deutschen Presserates hat auf seiner Sitzung vom 18.03.2026 festgestellt, dass für die vorliegende Online-Plattform die volle und unmittelbare presseethische Verantwortlichkeit gilt. Der Beschluss ergeht mit 17 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung unter der Überschrift „Enttäuschende Personalentscheidung bei der Linken [Ortsangabe]“ einen schweren Verstoß gegen das in Ziffer 6 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur strikten Trennung von Tätigkeiten.

Der Autor hat als Kandidat um einen der Listenplätze der Partei aktiv an der Veranstaltung teilgenommen. Ihm ist ein gravierender Interessenkonflikt unterstellbar. Gemäß dem Votum des Plenums ist die Online-Plattform als journalistisches Medium aufzufassen. Presseethisch sind die Beiträge von Mitgliedern der Community daher wie Artikeln von freien Mitarbeitern der Redaktion zu bewerten. Für solche muss die Redaktion die in Ziffer 6 des Pressekodex geforderte Vermeidung bzw. Offenlegung von Interessenkonflikten von sich aus und von vornherein sicherstellen. Dies ist vorliegend nicht geschehen. Erschwerend kommt vielmehr hinzu, dass die Redaktion auch nach Hinweis des Beschwerdeführers nicht angemessen auf den presseethischen Verstoß reagiert hat.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 6 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Wer journalistisch, publizistisch oder verlegerisch tätig ist, übt keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>